

Aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und aufgrund § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 682) geändert worden ist, erlässt die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau folgende

Verordnung über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Parkgebühren nach § 2 gelten im gesamten Stadtgebiet für das Parken auf öffentlichen Parkflächen an Parkscheinautomaten oder mit der derzeit angebotenen App auf oberirdischen Stellplätzen; die von Abs. 3 erfassten Flächen sind ausgenommen.

(2) Die Parkgebühren nach § 3 gelten im gesamten Stadtgebiet für das Parken in allen öffentlichen Tiefgaragen.

(3) Die Parkgebühren nach § 4 gelten für das Parken auf den öffentlichen Parkplätzen am Bahnhof, die im Lageplan Anlage 1 farblich gekennzeichnet sind, an Parkscheinautomaten oder mit der derzeit angebotenen App auf oberirdischen Stellplätzen. Der Lageplan Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung

§ 2 Parken auf oberirdischen Stellplätzen einschließlich dem Parkdeck

(1) Das Parken auf oberirdischen Stellplätzen in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist für die ersten 30 Minuten kostenlos.

(2) Anschließend beträgt die Gebühr auf oberirdischen Stellplätzen 1,80 €/Stunde (0,30 €/10 Minuten). Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.

(3) Die Parkzeit beginnt an Werktagen jeweils um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

(4) An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

(5) Am Samstag ist das Parken für 3 Stunden gebührenfrei.

(6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleiben unberührt.

§ 3 Parken in öffentlichen Tiefgaragen

(1) Das Parken in öffentlichen Tiefgaragen in dem in § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet ist für die ersten 30 Minuten kostenlos.

(2) Anschließend beträgt die Gebühr in den öffentlichen Tiefgaragen 1,80 €/Stunde (0,30 €/10 Minuten). Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.

(3) Die Tarife in den öffentlichen Tiefgaragen gelten an Werktagen zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr. Von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr gilt die Nachtpauschale in Höhe von 2,00 €.

(4) An Sonn- und Feiertagen gilt in den öffentlichen Tiefgaragen eine Pauschale in Höhe von 2,00 € pro Tag.

(5) Am Samstag ist das Parken in den öffentlichen Tiefgaragen für 3 Stunden kostenfrei.

(6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleiben unberührt.

§ 4 Parken auf den öffentlichen Parkplätzen am Bahnhof

(1) Die Gebühr für das Parken auf den öffentlichen Parkflächen in dem in § 1 Abs. 3 bezeichneten Gebiet beträgt 2,00 € pro Tag.

(2) Die Jahresparkgebühr beträgt 300,00 €, die Halbjahresgebühr beträgt 180,00 € und kann nur über die App gebucht werden.

(3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleiben unberührt.

§ 5 Umsatzsteuer

Bei den Gebühren unter § 3 und § 4 handelt es sich um steuerpflichtige Parkgebühren. Somit sind die angegebenen Beträge Bruttogebühren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 06.08.2025 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 26.02.2026

Dr. Habermeyer
2. Bürgermeister

Legende

Fassung	Stadtrats- beschluss	Rechtsaufsichtsbehörde		Amtsblatt	Inkrafttreten	Geltungs- dauer	Geänderte Bestimmungen
	Nr. / vom	Vorlage am	Genehmigung vom / Az.	Nr. / vom			
00	17/2001 20.02.2001			41/2001 12.12.2001	13.12.2001	unbefristet	--
01	97/2004 28.09.2004			34/2004 20.10.2004	21.10.2004	unbefristet	§ 1 Abs. 1 u. 2
02	124/2009 20.10.2009			27/2014 04.06.2014	01.01.2010		§ 1 Abs. 2 Gebührenerhöhung
03	198/2020 27.10.2020			53/2020 18.11.2020	01.01.2021	unbefristet	§ 1 Abs. 2 Gebührenerhöhung
04	147/2023 26.09.2023				01.01.2024	aufgehoben am 12.12.2023	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
05	147/2023 12.12.2023			47/2023 20.12.2023	01.01.2024	aufgehoben am 31.03.2025	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
06	26/2025 25.02.2025			11/2025	01.04.2025	aufgehoben zum 31.10.2025	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
07	105/2025 22.07.2025			40/2025	01.11.2025	Aufgehoben einen Tag nach der Veröffentlichun g der neuen Verordnung	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
08	23/2026 24.02.2026			09/2026	05.03.2026	Unbefristet	§4 Gebührenerhöhung
09							
10							
11							
12							
13							

